



Tätigkeitsbericht 2025

Dokumentart	Bericht
Dokumentreferenz	20260120-Rapport-activite-CCPDT-2025-de.docx
Versionsdatum	17.02.26
Seitenzahl	6
Zielpublikum	Staatsrat – Grosser Rat und anschliessend Veröffentlichung auf der Website der Kommission
Klassifizierung	<input type="checkbox"/> Vertraulich <input type="checkbox"/> Intern <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	TÄTIGKEITEN DER KOMMISSION	3
2.1	BEHANDELTE DOSSIERS	3
2.1.1	Dossier 2024-02 (hängig)	3
2.1.2	Dossier 2025-01 (abgeschlossen)	3
2.1.3	Dossier 2025-02 (abgeschlossen)	3
2.1.4	Dossier 2025-03 (abgeschlossen)	3
2.1.5	Dossier 2025-04 (abgeschlossen)	3
2.1.6	Dossier 2025-05 (hängig)	4
2.1.7	Dossier 2025-06 (abgeschlossen)	4
2.1.8	Dossier 2025-07 (abgeschlossen)	4
2.1.9	Dossier 2025-08 (hängig)	4
2.1.10	Dossier 2025-09 (hängig)	4
2.1.11	Dossier 2025-10 (hängig)	4
2.2	VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDE	4
3	PRÄSENTATION DER JAHRESRECHNUNG	4
3.1	ENTSCHÄDIGUNG DER KOMMISSIONSMITGLIEDER	4
3.2	ANPASSUNG DES STUNDENTARIFS FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNGEN	4
3.3	BUDGET 2026	5

3.4	RECHNUNG 2025	5
4	AUSBLICK AUF 2026	5
4.1	DOSSIERS IN DEN BEREICHEN DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP	5
4.2	VIDG	5
4.3	ERNEUERUNG DES MANDATS DES BEAUFTRAGTEN	5
4.4	ERNEUERUNG DER KOMMISSION	6
5	SCHLUSSFOLGERUNG	6

1 Einleitung

Die Kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (nachstehend: die Kommission) hat die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 35 Absatz 5 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 zu unterbreiten.

Die Kommission hat ihre Tätigkeit im Jahr 2024 aufgenommen. In diesem ersten Jahr wurden ihr nur wenige Dossiers unterbreitet, was ihr Zeit liess, um die organisatorischen, reglementarischen und logistischen Aspekte der Kommissionsarbeit zu klären.

Im Jahr 2025 wurde die Kommission mit zehn neuen Dossiers befasst, die ihr gemäss Artikel 39 Absatz 1 GIDA unterbreitet wurden. Um diese zu bearbeiten, ist sie dreimal zusammengetreten:

Mitglieder	10.06.25	06.10.25	15.12.25
<i>Franco Lorenzetti, Selbstständigerwerbender, Präsident</i>	✓	✓	✓
<i>Fabian Williner, Rechtsanwalt, Vizepräsident</i>	✓	✓	✓
<i>Amélie Vocat, Rechtsanwältin, Mitglied</i>	✓	✓	✓
<i>Deborah Guntern Volken, Rechtsanwältin, Mitglied</i>	✓	✓	✗
<i>Alexandre Cotting, Professor, Mitglied</i>	✗	✗	✓

2 Tätigkeiten der Kommission

2.1 Behandelte Dossiers

Im Berichtsjahr wurde die Kommission mit zehn neuen Dossiers befasst. Zudem eröffnete sie einen Entscheid in einem Dossier, mit dem sie 2024 befasst worden war.

2.1.1 Dossier 2024-02 (hängig)

Am 30. Oktober 2024 wurde die Kommission vom Staatsrat mit einem Dossier betreffend ein Gesuch im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip befasst, das an den Staatsrat gerichtet worden war.

Infolge der Ablehnung ihres an den Staatsrat gerichteten Gesuchs, wandten sich die Gesuchstellenden an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: der Beauftragte), um eine Mediation zu erwirken. Nach erfolgloser Mediation und Erhalt aller von diesem Gesuch betroffener Dokumente gab der Beauftragte Empfehlungen ab.

Da der Staatsrat mit diesen Empfehlungen nicht zufrieden war, befasste er die Kommission mit einem Gesuch im Sinne von Artikel 54a GIDA zur Prüfung und Entscheidungsfindung.

Am 8. April 2025 fällte die Kommission in diesem Dossier einen Entscheid. Im Mai 2025 legte der Staatsrat beim Kantonsgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid ein.

Zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Berichts ist das Verfahren noch im Gang.

2.1.2 Dossier 2025-01 (abgeschlossen)

In diesem Dossier geht es um eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Fehlen eines Entscheids. Der Fall wurde an den Beauftragten zurückgewiesen, damit dieser ein Mediationsverfahren einleitet.

Dieser Entscheid wurde veröffentlicht: <https://www.vs.ch/de/web/ccpdt/decisions>

2.1.3 Dossier 2025-02 (abgeschlossen)

Dieses Dossier betrifft eine mögliche Verletzung der Vertraulichkeit von Personendaten durch eine Behörde. Das Dossier wurden an den Beauftragten als Gegenstand in seiner Zuständigkeit überwiesen (Art. 37 Abs. 1 Bst. d GIDA).

2.1.4 Dossier 2025-03 (abgeschlossen)

Dieses Dossier betrifft die Anfrage einer Behörde, die wissen wollte, ob die Kommission im Rahmen eines Gesuchs betreffend das Öffentlichkeitsprinzip befasst wurde. Dies wurde von der Kommission verneint.

2.1.5 Dossier 2025-04 (abgeschlossen)

Dieses Dossier betrifft die Verweigerung des Zugangs zu einem amtlichen Dokument durch eine Behörde. In Ermangelung einer Mediation wurde das Dossier an den Beauftragten als Gegenstand in seiner Zuständigkeit weitergeleitet.

2.1.6 Dossier 2025-05 (hängig)

In diesem Fall geht es um die Nichteinhaltung der in einer Mediationsverhandlung erzielten Vereinbarung durch eine Behörde. Der Beschwerdeführer beantragt Zugang zu Dokumenten im Besitz der Behörde. Das Verfahren ist bei der Kommission hängig.

2.1.7 Dossier 2025-06 (abgeschlossen)

Dieses Dossier betrifft ein Mediationsgesuch im Datenschutzbereich. Das Dossier wurde an den Beauftragten als Gegenstand in seiner Zuständigkeit weitergeleitet.

2.1.8 Dossier 2025-07 (abgeschlossen)

Dieses Dossier betrifft eine Datenschutzverletzung. Das Dossier wurde an den Beauftragten als Gegenstand in seiner Zuständigkeit weitergeleitet.

2.1.9 Dossier 2025-08 (hängig)

Dieses Dossier betrifft die Anfechtung des Entscheids der Staatsanwaltschaft, die Strafakte des Beschwerdeführers an eine andere Partei zu übermitteln. Die Parteien wurden aufgefordert, von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch zu machen. Das Verfahren ist vor der Kommission hängig.

2.1.10 Dossier 2025-09 (hängig)

In diesem Dossier beantragt die Beschwerdeführerin Zugang zu Dokumenten im Besitz einer Behörde. Sie macht geltend, dass diese Dokumente nicht übermittelt wurden, obwohl eine Mediation durchgeführt und vom Beauftragten empfohlen worden war, unter Auflagen Zugang zu gewähren. Die Parteien wurden aufgefordert, von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch zu machen. Das Verfahren ist vor der Kommission hängig.

2.1.11 Dossier 2025-10 (hängig)

In diesem Dossier wurde die Behörde ersucht, Personendaten eines Dritten bekanntzugeben. Die Behörde lehnte dies ab, woraufhin der Gesuchsteller beim Beauftragten eine Mediation verlangt hat. Der Beauftragte hat der Behörde empfohlen, die Personendaten bekanntzugeben, was jedoch vom betroffenen Dritten abgelehnt wurde. Die Parteien wurden aufgefordert, von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch zu machen. Das Verfahren ist vor der Kommission hängig.

2.2 Veröffentlichung der Entscheide

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (ARGIDA) bilden die Entscheide der Behörden, die von öffentlichem Interesse sind, im Allgemeinen Gegenstand einer regelmässigen Information über angemessene Kanäle, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wichtigkeit.

Überdies besagt Artikel 28 Absatz 1 des Reglements der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (RKDSÖK), dass der Präsident die Kommission nach aussen vertritt und die Öffentlichkeit bei Bedarf über die behandelten Angelegenheiten informiert.

Im Einklang mit den beiden oben genannten Artikeln hat die Kommission beschlossen, ihre Entscheide zu veröffentlichen. Nur rechtskräftige Entscheide werden veröffentlicht. Vor ihrer Veröffentlichung werden die Entscheide anonymisiert.

Die Kommission hat auf ihrer Website eine entsprechende Rubrik eingerichtet: <https://www.vs.ch/de/web/ccpdt/decisions>

3 Präsentation der Jahresrechnung

3.1 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Der Staatsrat legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest (Art. 38 Abs. 4 GIDA). In seinem Bericht vom 16. November 2023 über die Ernennung der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission hielt der Staatsrat fest, dass die Kommissionsmitglieder die im Beschluss über die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (AGS 2023-122) festgelegten Entschädigungen erhalten.

3.2 Anpassung des Stundentarifs für die Entschädigungen

Im September 2025 hat die Kommission ein Gesuch um Anpassung des Tarifs für die Entschädigung ihrer Mitglieder an den Staatsrat gerichtet.

Dies aufgrund der Feststellung, dass die in der Kommission sitzenden Juristinnen und Juristen (in diesem Fall Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nicht nur Administrations- oder Sekretariatsaufgaben wahrnehmen, sondern auch mit der Verfassung der Kommissionsentscheide betraut sind. Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin hat die aktuelle Kommission den Status einer erstinstanzlichen Behörde. Ihre Entscheide können somit beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Arbeit dieser Kommissionsmitglieder ist mit jener einer Richterin oder eines Gerichtsschreibers vergleichbar.

Die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder bleibt jedoch – unabhängig von Natur und Komplexität der Aufgaben – unverändert.

Im Oktober 2025 hat der Staatsrat dieses Gesuch abgelehnt und dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Unterstützung durch eine/-n Gerichtsschreiber/-in im GIDA nicht vorgesehen sei.

In Anbetracht der Anzahl und Komplexität der Dossiers ist die Kommission allerdings der Ansicht, dass längerfristig eine Lösung gefunden werden muss, um hier Abhilfe zu schaffen. Denkbar wäre die Schaffung einer Gerichtsschreiberstelle für die juristische Bearbeitung sowie einer Sekretariatsstelle. Eine solche Massnahme würde dazu beitragen, dass die Tätigkeit in dieser Kommission attraktiv bleibt und sie die nötige Wertschätzung erfährt.

3.3 Budget 2026

Die Kommission verfügt über ihr eigenes Budget. Sie unterbreitet dem Grossen Rat jährlich über den Staatsrat ihren Budgetentwurf (Art. 35 Abs. 4 GIDA).

Für 2024 wurde das Budget der Kommission auf 20'000 Franken veranschlagt. Der gleiche Betrag wurde für 2025 budgetiert und zwar ohne Rücksprache mit der Kommission. Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wurde das Budget 2026 gemeinsam mit der Kommission erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der von der Kommission geforderten Anpassung des Stundentarifs und noch bevor die negative Antwort des Staatsrat bekannt war, wurde das Budget 2026 auf 38'700 Franken erhöht, was quasi einer Verdoppelung gegenüber dem Budget 2025 entspricht.

3.4 Rechnung 2025

Im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen über die Rechnungslegung (Art. 35 Abs. 5 GIDA und Art. 8 RKDSÖK) werden nachstehend die Zahlen für das Jahr 2025 aufgeführt:

Rubrik	Aufwand in Franken
<i>Entschädigung der Kommissionsmitglieder</i>	12'629.00
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	804.70
<i>Postfach</i>	120.00
<i>Spesen (Post- und Reisespesen usw.)</i>	1'362.95
Total Aufwand	14'916.65

4 Ausblick auf 2026

4.1 Dossiers in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip

Im Jahr 2025 ist die Zahl der Dossiers, mit denen die Kommission befasst wurde, deutlich angestiegen. Dieser Trend dürfte sich 2026 fortsetzen, zumal die Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips in der öffentlichen Debatte immer mehr Beachtung finden.

Im Berichtsjahr musste festgestellt werden, dass bestimmte Dossiers, mit denen die Kommission befasst wurde, in Tat und Wahrheit in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fielen. In diesen Fällen wurde die Kommission befasst, obwohl zuvor kein Mediationsverfahren durch den Beauftragten durchgeführt worden war. Um solchen Fehlern seitens der Geschworenen inskünftig vorzubeugen, hat die Kommission ein Ablaufschema des Mediationsverfahrens veröffentlicht: <https://www.vs.ch/documents/d/ccpdt/20251028-mediation-dt>.

Zudem hat die Kommission ein Ablaufschema des Verfahrens zur Beantragung des Zugangs zu einem amtlichen Dokument aufgeschaltet: <https://www.vs.ch/documents/d/ccpdt/20251007-demande-acces-document-officiel-dt>.

4.2 VidG

Das Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG) wurde vom Parlament am 8. Mai 2025 in erster Lesung angenommen.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 VidG kann bei der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission Beschwerde gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde eingelegt werden.

Somit fungiert die Kommission im Rahmen der Anwendung des VidG als Beschwerdebehörde. Dies wird unweigerlich zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Kommission führen, zumal für Videoüberwachungssysteme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VidG bereits in Betrieb waren, ein Bewilligungsgesuch gestellt werden muss (Art. 19 VidG).

4.3 Erneuerung des Mandats des Beauftragten

Der Beauftragte wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt und sein Mandat ist erneuerbar (Art. 36 Abs. 1 GIDA). Der derzeitige Beauftragte hat sein Amt am 1. Januar 2023 angetreten. Folglich endet sein Mandat am 31. Dezember 2026.

Das Amt des Beauftragten wird gemäss einem von der Kommission festgelegten Verfahren ausgeschrieben. Der Beauftragte wird vom Grossen Rat auf Vorschlag der Kommission gewählt (Art. 36 Abs. 1 bis GIDA).

Im Rahmen dieses Verfahrens gilt es zu vermeiden, dass die Wahl zu spät erfolgt. Sollte das Mandat des Beauftragten nicht erneuert werden, muss ihm denn auch genügend Zeit gelassen werden, um sich beruflich neu zu orientieren. Zudem sollte die Stabsübergabe zwischen zwei Beauftragten nicht unter Zeitdruck erfolgen.

Nach Absprache zwischen der Kommission, dem Parlamentsdienst und der Staatskanzlei wurde der nachfolgende provisorische Zeitplan für die Erneuerung des Mandats des Beauftragten festgelegt:

- Ausschreibung (März 2026)
- Auswahl der Kandidatin oder des Kandidaten und Verfassung eines Berichts zuhanden des Grossen Rates (Juni 2026)
- Wahl der/des Beauftragten durch den Grossen Rat (Septembersession 2026).

4.4 Erneuerung der Kommission

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens 2 Juristen und ein Informatikspezialist, die für die Dauer von 4 Jahren vom Grossen Rat auf der Grundlage eines Vorschlags und Berichts des Staatsrates ernannt werden. Die Ernennung ist erneuerbar. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein. Die übrigen Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder müssen mit ihrer Funktion vereinbar sein. Die Kommission ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert (Art. 38 Abs. 1 GIDA).

Fabian Williner hat sein Amt als Kommissionsmitglied per 31. Dezember 2025 niedergelegt. Bis zur Ernennung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers bleibt die Kommission im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 38 Absätze 1 und 2 (Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern) dennoch beschlussfähig.

In den Übergangsbestimmungen des GIDA ist festgelegt, dass das Mandat der neuen Kommission zum gleichen Zeitpunkt wie jenes des neuen Beauftragten endet, also am 31. Dezember 2026 (Art. T1-4 GIDA).

Die Verfahren zur Erneuerung des Mandats der Kommissionsmitglieder und des Beauftragten werden also gleichzeitig stattfinden. Folglich ist die Ernennung der Kommissionsmitglieder durch den Grossen Rat ebenfalls für die Septembersession 2026 geplant.

Obwohl sich die Kommission nicht in die Auswahl der zukünftigen Mitglieder einmischte, möchte sie doch folgende Zusammensetzung empfehlen:

- ein/-e Jurist/-in aus dem deutschsprachigen Kantonsteil
- zwei Juristinnen oder Juristen aus dem französischsprachigen Kantonsteil
- ein/-e Informatikspezialist/-in aus dem deutsch- oder französischsprachigen Kantonsteil
- ein Mitglied aus dem deutsch- oder französischsprachigen Kantonsteil

Die Ernennung von zwei Juristinnen oder Juristen aus dem französischsprachigen Wallis und einer Juristin oder einem Juristen aus dem deutschsprachigen Wallis scheint angesichts der sprachlichen Aufteilung der bis dato bearbeiteten Fälle (11 Französisch und 1 Deutsch) angemessen. In diesem Zusammenhang gilt anzumerken, dass das Verfassen von Entscheiden eine grosse Arbeitsbelastung darstellt und juristische Fachkenntnisse erfordert.

5 Schlussfolgerung

Im Jahr 2024 wurde die Kommission mit zwei Dossiers befasst, im Jahr 2025 waren es bereits deren zehn. Die vom Beauftragten durchgeführten Mediationsverfahren sowie die Befassung der Kommission sind den Bürgerinnen und Bürgern, den Medien und der breiten Öffentlichkeit immer besser bekannt. Vor diesem Hintergrund ist es höchstwahrscheinlich, dass die Zahl der zu bearbeitenden Dossiers inskünftig weiter steigen oder zumindest nicht sinken wird.

Das Verfassen von Entscheiden wird eine der zentralen Aufgaben der Kommission bleiben. Diese Aufgabe kann nur von Juristinnen oder Juristen wahrgenommen werden, die ein Gleichgewicht zwischen der Kommissions- und der Berufstätigkeit, insbesondere der Anwaltstätigkeit, finden müssen.

Neben der Bearbeitung von Dossiers im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips wird im Jahr 2026 insbesondere das Verfahren zur Erneuerung des Mandats des Beauftragten und der Kommissionsmitglieder im Vordergrund stehen.

Zu Beginn dieses Jahres 2026, das sowohl auf Ebene der Dossierbearbeitung als auch auf Ebene der Verwaltungsverfahren äusserst arbeitsintensiv werden dürfte, möchte der Kommissionspräsident den Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement, dem Beauftragten für die gute Zusammenarbeit, der Staatskanzlei für die administrative Unterstützung und dem Parlament für sein Interesse danken.

Franco Lorenzetti

Präsident der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

Savièse, Februar 2026